



Satzung des CT United 2014 e.V.

Letzte Änderung am 28. Juni 2024

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Vereinsfarben	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Geschäftsjahr, Finanzierung.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Württembergischer Landessportbund	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsarten	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag	5
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
III. Organe des Vereins	7
§ 11 Vereinsorgane	7
§ 12 Die Mitgliederversammlung	7
§ 13 Der Vorstand	8
§ 14 Wahl	10
§ 15 Kassenprüfer	10
IV. Satzungsänderungen.....	10
§ 16 Satzungsänderungen	10
V. Datenschutz	11

§ 17 Mitgliederverwaltung.....	11
§ 18 Veröffentlichung von Mitgliederdaten.....	11
VI. Auflösung des Vereins	11
§ 19 Auflösung	11
§ 20 Anfall des Vereinsvermögens	11

1 I. Allgemeine Vorschriften

2 § 1 Name, Eintragung, Sitz, Vereinsfarben

3 (1) Der hier verfasste Verein führt den Namen „CT United 2014 e.V.“.

4 (2) Der Verein (im Folgenden: CT United) hat seinen Sitz in Stuttgart.

5 (3) Die Haupt-Vereinsfarbe ist dunkelrot (HEX Color: #B1000D). Weitere
6 Vereinsfarben sind rot (HEX Color: #EF0013), grün (HEX Color: #028553), gold und
7 weiß.

8 § 2 Vereinszweck

9 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

10 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher
11 Übungen und Leistungen.

12 Hierbei sollen verschiedene Varianten des Fußballs wie z.B. Rasenfußball, Futsal
13 und Beachsoccer im Rahmen eines wöchentlich stattfindenden Trainingsbetriebs
14 ausgeübt werden.

15 Darüber hinaus haben Vereinsmitglieder die Möglichkeit, mit dem Verein an
16 Freizeitfußballturnieren teilzunehmen. Dem Breitensport soll dabei eindeutig der
17 Vorrang vor dem Leistungssport gegeben werden.

18 Der Verein richtet sich insbesondere auf die sportlichen Interessen von
19 Auszubildenden, Berufsanfängern und Studierenden gleichgültig ihrer Herkunft oder
20 Religion aus.

21 § 3 Geschäftsjahr, Finanzierung

22 (1) Das Geschäftsjahr von CT United ist das Kalenderjahr.

23 (2) CT United finanziert sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge

24 § 4 Gemeinnützigkeit

25 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
26 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

27 (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
28 eigenwirtschaftliche Zwecke.

29 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet
30 werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
31 keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
32 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

33 § 5 Württembergischer Landessportbund

34 Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB)
35 erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich
36 verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der
37 Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

38 II. Mitgliedschaft

39 § 6 Mitgliedsarten

40 Mitglieder des Vereins sind:

- 41 a) aktive Mitglieder
- 42 b) passive Mitglieder
- 43 c) Ehrenmitglieder

44 Männer und Frauen haben in der CT United die gleichen Rechte. Die verwendeten
45 männlichen Bezeichnungen gelten somit sinngemäß auch für Frauen.

46 Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsarbeit
47 tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am
48 Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße
49 gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu
50 Ehrenmitgliedern ernannt werden.

51 § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

52 (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich,
53 unter Angabe des Namens, der Anschrift, sowie des Geburtsdatums und mit der
54 Unterschrift versehen, beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der
55 Antrag zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

- 56 (2) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
57 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
58 Mit der Annahme des Antrages ist der Bewerber ab Datum des Aufnahmeantrages
59 Mitglied des Vereins. Die Vereinssatzung kann auf der Homepage des Vereins
60 eingesehen werden.
- 61 (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich. Diese Entscheidung
62 kann nicht angefochten werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige
63 Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

64 § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 65 (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ab
66 16 Jahren hat jedes Mitglied volles Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht. Passives
67 Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahren. Eine Übertragung des Stimmrechts
68 ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der
69 Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 70 (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des
71 Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Weisungen der
72 Vereinsorgane zu befolgen
- 73 (3) Bei Verstößen gegen die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins
74 kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
- 75 a) eine Ermahnung
76 b) einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen
77 des Vereins
78 c) den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9.

79 § 9 Mitgliedsbeitrag

- 80 (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich im Voraus zu entrichten. Die
81 Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- 82 (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt. Der
83 Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit
84 der Beitragsleistungen regelt.
85 Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.

86 (3) Mitglieder müssen den gesamten Jahresbeitrag bis Ende März entrichten.

87 § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

88 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

89 a) Tod

90 b) freiwilligen Austritt

91 c) Ausschluss

92 d) Auflösung des Vereins

93 (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres
94 erfolgen. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich
95 anzuzeigen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwaige
96 Beitragsrückstände oder sonstige Forderungen des Vereins vor dem Ausscheiden zu
97 begleichen.

98 (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein
99 ausgeschlossen werden:

100 a) wenn es seiner fälligen Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats nachkommt,

101 b) wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
102 grob verstößt,

103 c) wenn es sich vereinschädigend oder unehrenhaft verhält oder Vereinseigentum
104 schuldhaft beschädigt hat.

105 (4) Einsprüche gegen einen Ausschluss, ausgenommen wegen Beitragsrückstand,
106 können innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Vorstand erhoben werden; über einen
107 Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet der Ältestenrat.

108 (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des
109 Ausscheidens alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

110 III. Organe des Vereins

111 § 11 Vereinsorgane

112 Organe des Vereins sind:

- 113 a) die Mitgliederversammlung
- 114 b) der Vorstand

115 § 12 Die Mitgliederversammlung

116 (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle
117 Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand.

118 (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 119 ● Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- 120 ● Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 121 ● Entlastung des Vorstands
- 122 ● Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer
- 123 ● Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 124 ● Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.

125 (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand
126 einzuberufen.

127 (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die
128 Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des
129 Zweckes und der Gründe verlangt wird.

130 (5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Dabei wird jedes
131 Mitglied per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und
132 unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

133 (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
134 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

135 (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei
136 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind
137 nicht öffentlich.

138 (8) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung
139 zugelassen werden.

140 (9) Die Tagung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der
141 Vorstand kann die Leitung zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten auf
142 einzelne Mitglieder übertragen.

143 (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses
144 ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

145 § 13 Der Vorstand

146 (1) Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens
147 des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der
148 Kontakte im öffentlichen Leben.

149 (2) Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
150 und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Zur Erteilung einer
151 Vollmacht an andere Personen, für den Verein zu handeln, ist er im Einzelfall
152 befugt.

153 (3) Der Vorstand bestimmt über die Beitrags- und Gebührenordnung.

154 (4) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- 155 • dem Vorsitzenden
- 156 • dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 157 • dem Schatzmeister
- 158 • dem Mitgliedsbetreuer
- 159 • dem Mannschaftstrainer
- 160 • 2 Beisitzern

161 (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren
162 gewählt.

163 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

164 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand
165 gewählt worden ist.

166 (6) Die Amtszeit endet ebenfalls durch:

167 1. Rücktritt

168 2. Die Abberufung von einzelnen Mitgliedern oder aller Mitglieder des
169 Vorstands kann auf einer Mitgliederversammlung durch ein konstruktives
170 Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
171 erfolgen.

172 Endet die Amtszeit verfrüht nach Rücktritt, so kann die Mitgliederversammlung für
173 die Restdauer der Amtszeit des Vorstands einen Nachfolger bestimmen. In den
174 Fällen einer Abberufung ist sie dazu verpflichtet.

175 (7) Zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende, der
176 Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils
177 alleinvertretungsberechtigt ermächtigt. Weitere Mitglieder des Vorstands können
178 hierzu durch Vorstandsbeschluss ermächtigt werden.

179 (8) Zur gerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt
180 ermächtigt.

181 (9) Der Vorstand ist bei Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 4
182 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher
183 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder dessen
184 Stellvertreter).

185 (10) Der Vorstand tagt nicht-öffentlich. Über die Öffentlichkeit der Sitzung kann
186 der Vorstand beschließen.

187 (11) Der Vorstand tagt permanent. Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit
188 der Vorstandsmitglieder beschlossen.

189 (12) Der Vorstand kann unabhängig von Vorstandssitzungen auch durch
190 elektronische Abstimmungsmöglichkeiten über Angelegenheiten des Vereins
191 entscheiden. Bei elektronischen Abstimmungen schafft der Vorstand die
192 erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. Hierzu gehören
193 insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von
194 Manipulationen nach dem Stand der Technik.

195 § 14 Wahl

196 (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in freier,
197 allgemeiner und unmittelbarer Wahl und in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die
198 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten müssen ihren Willen, das Amt auszuüben,
199 bekunden. Dies kann auch schriftlich oder fernmündlich geschehen.

200 (2) Für die Wahl gilt: Kommt im ersten Wahlgang für eine Person keine Mehrheit
201 der Stimmen (absolute Mehrheit) zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang
202 der Anteil an den abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit). Bei erneuter
203 Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im
204 zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben, statt. Bei
205 erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

206 § 15 Kassenprüfer

207 (1) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand in geheimer Abstimmung
208 zwei Kassenprüfer. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl und die
209 Amtszeit des Vorstands.

210 (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende des Geschäftsjahrs und bei
211 erkennbarer Gefährdung der Interessen des Verbandes durch die Kassenführung des
212 Schatzmeisters jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Sie
213 erstatten der Mitgliederversammlung, die die Neuwahl des Vorstands vorzunehmen
214 hat, umfassend Bericht.

215 IV. Satzungsänderungen

216 § 16 Satzungsänderungen

217 (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der
218 erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

219 (2) Die Satzungsänderung tritt bei Annahme mit sofortiger Wirkung in Kraft

220 (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus
221 formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
222 Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb einer Woche
223 schriftlich (E-Mail) mitgeteilt werden.

224 (4) Über Satzungsänderungsanträge können bei Mitgliederversammlungen mit
225 Personenwahlen nur vor den Wahlen abgestimmt werden.

226 **V. Datenschutz**

227 **§ 17 Mitgliederverwaltung**

228 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten
229 erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Diese Daten
230 werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

231 **§ 18 Veröffentlichung von Mitgliederdaten**

232 Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach
233 entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von
234 Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

235 **VI. Auflösung des Vereins**

236 **§ 19 Auflösung**

237 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen
238 Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

239 **§ 20 Anfall des Vereinsvermögens**

240 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
241 Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen
242 Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
243 die Förderung der Jugendhilfe und/oder der Förderung des Sports.